



Richtplan Kanton Thurgau, Anpassungen 2013 – Prüfung und Genehmigung

Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

1 Gegenstand der Genehmigung

1.1 Antrag des Kantons

Mit Beschluss vom 29. Oktober 2013 hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau die Änderungen 2013 des Kantonalen Richtplans beschlossen. Am 22. Januar 2014 hat der Grosse Rat des Kantons Thurgau die Vorlage genehmigt. Mit Schreiben vom 4. Februar 2014 hat der Departementschef für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau das UVEK ersucht, die Richtplanänderungen gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung (RPV) zu genehmigen. Die vorliegende Änderung des kantonalen Richtplans Thurgau beinhaltet punktuelle Anpassungen in den Bereichen Landschaft, Wald und Strassenverkehr (Bodensee-Thurtal-Strasse).

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Der Kanton hat die Richtplananpassungen 2013 dem ARE im August 2013 zur Vorprüfung eingereicht. Die Vorprüfung wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 3. Dezember 2013 abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 31. März 2014 hat das Bundesamt für Raumentwicklung ARE den betroffenen Mitgliedern der Raumordnungskonferenz des Bundes ROK die vom Kanton Thurgau eingereichten Richtplanunterlagen zugestellt: Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL, Bundesamt für Strassen ASTRA, Bundesamt für Verkehr BAV, Bundesamt für Umwelt BAFU.

Die Anliegen der Bundesstellen wurden berücksichtigt und sind in den Prüfungsbericht eingeflossen.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2014 wurde dem Kanton Thurgau die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Der Kanton hat in seiner Antwort vom 2. Juni 2014 dem ARE mitgeteilt, dass er mit den Ergebnissen der Prüfung einverstanden ist.

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird im Rahmen der Richtplanprüfung nur summarisch geprüft. Sie wird in den nachgelagerten Verfahren abschliessend beurteilt.

2 Inhalt der Anpassungen und Beurteilung durch den Bund

2.1 Kapitel 2 Landschaft

2.4 Naturschutzgebiete

Aufgrund von Schutzanordnungen des kantonalen Forstamtes wurden eine ganze Reihe von Waldreservaten und Auenwäldern neu als Schutzgebiete im Wald ausgeschieden, welche durch den Kanton bereits gesichert wurden. Damit ergibt sich eine Aktualisierung der Liste im Anhang A3 „Liste der Naturschutzgebiete und Waldreservate“ sowie der Richtplankarte. Der Bund ist mit dieser Anpassung einverstanden.

2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion

Die Gebiete mit Vernetzungsfunktion für die Schaffung von Lebensräumen sollen erweitert werden. Der Bund ist mit der entsprechenden Anpassung der Richtplankarte einverstanden. Das BLW weist darauf hin, dass in diesem Bereich mit der Agrarpolitik 2014-2017 verschiedene Verordnungen und Begriffe geändert haben. Der Begriff „ökologische Ausgleichsflächen“ ist durch „Biodiversitätsflächen“, die „Öko-Qualitätsverordnung ÖQV“ durch „Direktzahlungsverordnung“ zu ersetzen (2. Absatz).

2.7 Wald

Mit der Richtplananpassung im Kapitel 2.7 Wald wird der statische Waldbegriff über die Bauzone hinaus auf das ganze Kantonsgebiet ausgedehnt. Gemäss Richtplantext erfolgt die Einführung der statischen Waldgrenze ausserhalb des Baugebiets im Verfahren nach kantonalem Waldgesetz. Der Kanton macht damit von der im geänderten Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) neu aufgenommenen Möglichkeit Gebrauch.

2.2 Kapitel 3.2 Motorfahrzeugverkehr

Am 27. Oktober 2010 hat der Bundesrat den gesamthaft überarbeiteten Richtplan des Kantons Thurgau genehmigt. Die beiden Vorhaben Bodensee-Thurtal-Strasse (BTS) und Oberlandstrasse (OLS) wurden dabei als Zwischenergebnis genehmigt. Am 23. September 2012 hat die Thurgauer Bevölkerung dem kantonalen Netzbeschluss BTS und OLS zugestimmt. Aufgrund von fortgeschrittenen Planungsarbeiten hatte der Kanton die beiden Vorhaben am 25. Januar 2012 dem UVEK zur Genehmigung als Festsetzung eingereicht. Das UVEK hat diese Richtplananpassung am 14. März 2013 genehmigt.

Die nun vorliegende Richtplananpassung beinhaltet eine Konkretisierung der Linienführung der Bodensee-Thurtal-Strasse (BTS) im Raum Oberaach. Dabei handelt es sich um die Aufnahme eines neuen direkten Anschlusses an die Weinfelderstrasse, dies in Zusammenhang mit dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen des Industrie- und Gewerbegebiets Schrofen. Der Bund hat keine Einwände zu dieser geringfügigen Anpassung resp. Ergänzung der Linienführung der BTS.

Der Bund hält fest, dass die Vorhaben BTS und OLS in kantonaler Verantwortung stehen. Die Inkraftsetzung der Anpassung des Netzbeschlusses Nationalstrasse ist nach der eidgenössischen Volksabstimmung vom 24. November 2013 zur Erhöhung der Nationalstrassenabgabe nicht möglich. Derzeit sind vor und nach dem Abstimmungsergebnis eingereichte parlamentarische Vorstösse (parlamentarische Initiative Müri, Motion Caroni, Motion Eberle) zur Inkraftsetzung des angepassten Netzbeschlusses hängig. Im Hinblick darauf, dass die H14 und damit das Vorhaben BTS zu einem späteren Zeitpunkt ins Nationalstrassennetz überführt werden könnte, behält sich der Bund vor, in diesem Fall die Festlegungen zur BTS zu überprüfen und allfällige Änderungen am Projektcharakter und der Linienführung vorzunehmen.

In diesem Sinn wird an dieser Stelle der Auftrag aus der Genehmigung der Richtplananpassung 2011 durch das UVEK vom 14. März 2013 (Prüfungsbericht vom 25. Februar 2013) wiederholt:

Auftrag zur Weiterentwicklung des Richtplans: Im Falle einer Aufnahme der H14 in den Netzbeschluss Nationalstrassennetz, passt der Kanton Thurgau den Richtplaneintrag aufgrund der geänderten Kompetenzen an.

Bezüglich des Auftrags des UVEK im Rahmen der Genehmigung der Richtplananpassung BTS und OLS vom März 2013 zur Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr führt der Kanton in seinem Genehmigungsgesuch auf, dass die Umsetzung im Rahmen des Teilprojekts „Raumentwicklung BTS/OLS“ gestartet wurde und dass eine spätere Anpassung des Richtplans vorgesehen sei. Der Bund nimmt dies zur Kenntnis.

Bezüglich dem weiteren Auftrag aus der Genehmigung zur Prüfung einer Kompensation von FFF legt der Kanton dar, dass er angesichts der Tatsache, dass der Kanton den Mindestumfang an FFF problemlos erreicht, die für die beiden Strassenbauvorhaben BTS und OLS voraussichtlich erforderlichen

50 ha bzw. 5 ha nicht zu kompensieren gedenkt. Der Mindestumfang sei auch nach der Realisierung der BTS/OLS noch sichergestellt. Der Bund weist darauf hin, dass grundsätzlich sämtliche FFF zu schonen sind, auch über den Mindestumfang hinaus. Der Bund hatte im Prüfungsbericht vom 27.09.2010 dazu bereits einen entsprechenden Auftrag zur Ergänzung des Richtplans formuliert (Interessenabwägung bei Nutzungskonflikten mit FFF).

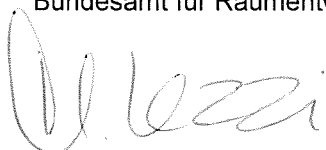
Gleichzeitig stellt der Kanton in Aussicht, im Zusammenhang mit der Anpassung des Richtplans aufgrund der RPG-Teilrevision auch eine Anpassung der Richtplaninhalte im Bereich FFF zu prüfen.

3 Antrag an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV, folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 12. Juni 2014 werden die beantragten Anpassungen des kantonalen Richtplans des Kantons Thurgau unter dem Vorbehalt von Ziff. 2 genehmigt.
2. Im Falle einer Aufnahme der H14 in den Netzbeschluss Nationalstrassennetz, passt der Kanton Thurgau den Richtplaneintrag aufgrund der geänderten Kompetenzen an.

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi
Direktorin

Ittigen, 12. Juni 2014